

# RS OGH 2001/11/28 9ObA220/01w, 9ObA159/07h, 8ObA86/07s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2001

## Norm

EO §292

EO §292j Abs1

## Rechtssatz

Nach den Materialien zu § 292j EO ist der Wille des Gesetzgebers dahin erkennbar, dem Drittschuldner dort entgegenzukommen, wo er auf Grund seiner üblicherweise voraussetzbaren Kenntnisse nicht in der Lage ist, in jedem Fall eine gesetzmäßige Aufteilung vorzunehmen. Diese Bestimmung hat somit das Rechtsverhältnis des Drittschuldners zum betreibenden Gläubiger, nicht jedoch sein Verhältnis zum Verpflichteten im Auge.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 220/01w  
Entscheidungstext OGH 28.11.2001 9 ObA 220/01w
- 9 ObA 159/07h  
Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 ObA 159/07h  
nur: Nach den Materialien zu § 292j EO ist der Wille des Gesetzgebers dahin erkennbar, dem Drittschuldner dort entgegenzukommen, wo er auf Grund seiner üblicherweise voraussetzbaren Kenntnisse nicht in der Lage ist, in jedem Fall eine gesetzmäßige Aufteilung vorzunehmen. (T1)
- 8 ObA 86/07s  
Entscheidungstext OGH 16.01.2008 8 ObA 86/07s  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115869

## Dokumentnummer

JJR\_20011128\_OGH0002\_009OBA00220\_01W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)